

WEITERE ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist:

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine schriftlich vereinbarte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Österreichischen Hagelversicherung.

Anzeigepflicht - schriftliche Form:

Der Versicherungsnehmer ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person dessen Niederschrift vornimmt. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Die Versicherungsbetreuer sind nicht berechtigt, Erklärungen, insbesondere Deckungszusagen, für den Versicherer abzugeben. Abmachungen und Erklärungen sind daher für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind.

Sofortschutz (vorläufige Deckung):

Die Österreichische Hagelversicherung bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen für die beantragten Risiken Sofortschutz. Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der

Sonstiges: Die Prämienberechnung erfolgt durch den Versicherer. Rechenfehler, die durch eine allfällige Berechnung der Prämie durch den Antragsteller oder Versicherungsbetreuer entstehen, werden auf der Police richtig gestellt, jedoch nicht als Abweichung vom Antrag besonders kenntlich gemacht. Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen. Neue Anträge können jederzeit gestellt werden.

Zur besonderen Beachtung!

Bei der Antragsaufnahme: Sämtliche Eindeckungsmaterialien einer Art des Betriebes müssen versichert werden. Je Gewächshaus sind die gesamten Scheiben

Polize oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers.

Vertragsbeginn:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung kommt der Versicherungsvertrag zustande. Eine Ablehnung des Antrages hat der Versicherer binnen drei Wochen nach dem Eingang dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

Rücktrittsrecht:

Ab Zugang der Police und der Versicherungsbedingungen steht dem Antragsteller ein Rücktrittsrecht binnen einer Frist von zwei Wochen zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Bedingungen bereits vor Antragsunterfertigung ausgefolgt wurden oder die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, beim Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den geschädigten Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können. Bodenbearbeitung und Aberntung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Versicherers. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Minderung

oder Kunststoffplatten in m² anzuführen. Pro m² ist mit dem Versicherungsnehmer ein Versicherungswert festzusetzen und in die entsprechende Spalte einzutragen. Kunststoffhohlkammerplatten aus ACRYLGLAS und vergütetem POLYCARBONAT können ab 6 mm Plattenstärke versichert werden. Unvergütetes Polycarbonat kann nicht versichert werden. Am Antrag muss die Plattenstärke (> oder < 10 mm) und das Montagejahr der Platten angeführt werden. Kulturen sind für jedes Gewächshaus getrennt anzuführen. Pro m² Kulturfläche ist mit dem Versicherungsnehmer ein Versicherungswert festzusetzen und in die entsprechende Rubrik einzutragen. Kulturen, die nicht ständig unter Glas bleiben und zur Weiterentwicklung zeitweise unter Freilandbe-

des Schadens zu sorgen und alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Erzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die dem Umstand nach geboten erscheinen.

Datenschutz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu seiner Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet. Mit der Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Zusendung von Informationen rund um den Schutz Ihrer Kulturen gegen Wetterrisiken zu. Ihre Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mindestprämie:

Die Mindestprämie beträgt 50 Euro.

Prämienförderungsantrag:

Mit dem Versicherungsantrag beantragt der Versicherungsnehmer eine etwaige Prämienförderung und erklärt sich mit den Voraussetzungen, die in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen“ (abrufbar auf der Homepage des BMNT) normiert sind, ausdrücklich einverstanden. Dazu zählt auch die Weiterleitung antragsrelevanter Daten zur Förderungsberechnung an das BMNT und an das Amt der jeweiligen Landesregierung bzw. an die zuständige Förderungsabwicklungsstelle. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

dingungen kultiviert werden, sind getrennt anzuführen und wie im Freiland befindlich zu tarifieren. Werden Energieschirme oder Beschattungsanlagen versichert, so ist pro m² Schirmfläche ein Versicherungswert festzusetzen. 20% der beantragten Versicherungssumme für Schirmanlagen entfallen auf Verspannungen, 80% der Versicherungssumme auf das Schirmgewebe. Bei Gewächshauskonstruktionen ist ein Versicherungswert pro m² Gewächshausgrundfläche festzusetzen.

Im Schadensfall:

Die Grundlage der Entschädigung ist die beantragte Versicherungssumme je Versicherungsgegenstand. Schäden an Kunststoffplatten und Energieschirmanlagen werden anhand einer Zeitwerttabelle entschädigt.

Richtwerte pro m² in der Gärtnereiversicherung

Einfachglas	EUR 40 - 70	Der m ² -Wert bei Eindeckungsmaterialien muss folgende Bereiche abdecken:
Isolierverglas	ab EUR 45	
Sicherheitsglas (ESG), Verbundsicherheitsglas	EUR 55 - 85	
Kunststoffplatten bis 10 mm	EUR 35 - 45	
Kunststoffplatten ab 10 mm	EUR 60 - 75	
Schirmanlagen einschließlich Verspannung	EUR 15 - 30	
Konstruktionen (pro m ² Grundfläche)	EUR 25 - 75	
Kulturtische	EUR 30 - 45	

- Material- und Arbeitskosten - besonders Kle reparaturen sind oft sehr teuer.
- Aufräumungskosten
- Entsorgungskosten - Kunststoffplatten oder mit Kitt eingeglaste Fensterscheiben sind in der Entsorgung problematisch und teuer.

Zeitwert für Energieschirmanlagen und Verdunkelungen

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Entschädigung	100 %	100 %	95 %	90 %	85 %	80 %	75 %	70 %	65 %	60 %	50 %	40 %*

Zeitwert-Tabelle Kunststoffe

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Kunststoffplatten > 10 mm	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	95 %	90 %	85 %	80 %	75 %	70 %	65 %	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %*
Kunststoffplatten < 10 mm	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %*											

Zeitwert bei Auswechslung im jeweiligen Jahr nach der Montage in % der Versicherungssumme

*Materialien bleiben mit diesem Zeitwert weiterversichert.

Neuwertvariante

- Kein Zeitwert bei Kunststoffeindeckungen jeder Stärke
- Kein Zeitwert bei Energieschirmen und Verdunkelungen

A) Mögliche Versicherungsgegenstände:

Eindeckungen:

Einfachglas, Innenscheiben, Isolierverglas, Sicherheitsglas, Frühbeefenster, Kunststoffplatten >10 mm, Kunststoffplatten <10 mm

Sonstige Versicherungsgegenstände: Kultur, Schirm, Konstruktion, Betriebseinrichtung